

Neue Schwerpunkte

Jahresabschluss in Corona-Zeiten

Die COVID-Pandemie stellt die Unternehmen auch im Bezug auf die Erstellung des Jahresabschlusses vor neue Herausforderungen. Worauf jetzt zu achten ist.



Die Corona-Maßnahmen können Auswirkungen auf die Bilanzstellung haben.

WEITERBILDUNGSTIPP

Diese virtuelle Fachtagung zeigt in praxisgerechter Form, präsentiert durch vier Top-Referenten, mit welchen Änderungen und Dauerthemen in der Buchhaltung und Bilanzbuchhaltung 2021 zu rechnen ist. Sie erhalten kompakt aufbereitet umfassende, verständliche und topaktuelle Informationen ganz bequem und sicher.

Neuerungen und Dauerbrenner in der Buchhaltung und Bilanzbuchhaltung

Online | 23607.010

10.03.2021

Mi 9.00-17.00

Das Seminar Neuerungen und Dauerbrenner in der Buchhaltung und Bilanzbuchhaltung wird sicher, bequem und flexibel im Online-Modus angeboten.

Alles, was Sie brauchen, ist eine stabile Internetverbindung sowie einen Laptop, PC oder Tablet mit Kamera und Mikrofon.

Anmeldung und Information:

WIFI-Kundenservice

Telefon: +43 316 602 1234

info@stmk.wifi.at oder

www.stmk.wifi.at/rechnungswesen

Selten war die Frage des Bilanzstichtages von solcher Relevanz wie heuer. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die Mitte März 2020 ihren Anfang nahmen, können unmittelbaren Einfluss auf die Erstellung der Jahresbilanz haben. Das kann übrigens auch für Unternehmen mit Bilanzstichtag vor diesem Zeitpunkt, etwa dem 31.12.2019, gelten. „Grundsätzlich ist aufgrund des Stichtagsprinzips eine Berücksichtigung von Corona-Maßnahmen zum Abschlussstichtag 31.12.2019 nicht zulässig“, weiß Wirtschaftsprüfer, Universitätslektor und WIFI-Lehrbeauftragter Dr. Christoph Denk. „Allerdings ist zu beachten, dass wertaufhellende Erkenntnisse, also Informationen, die erst nach dem Abschlussstichtag bekannt werden, aber neue Aufschlüsse über gewisse Verhältnisse zum Stichtag nahelegen, berücksichtigt werden müs-

sen. Zum Beispiel durch eine neue Bewertung in der Bilanz.“ Tatsachen, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten, die Verhältnisse im Unternehmen zukünftig, aber langfristig verändern, wie etwa Auswirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, sind in der Bilanz grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Aber auch hier gibt es Einschränkungen, wie Christoph Denk betont: „Diese sogenannten wertbeeinflussenden Tatsachen müssen in Art und Auswirkungen für das Unternehmen im Anhang der Bilanz angegeben werden.“

Bewertung von Förderungen

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung eine Palette an Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den Unternehmen das wirtschaftliche Überleben in der Pandemie zu sichern. Eines dieser Instrumente ist der Fixkostenzuschuss. Er dient der Erhaltung der Zah-



© Nicolleur

„Gerade jetzt sollten Unternehmen ihre Lage-Einschätzung besonders kritisch treffen.“

Dr. Christoph Denk

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und WIFI-Lehrbeauftragter

lungsfähigkeit und soll heimischen Unternehmen, die durch die Corona-Krise Umsatzauffälle zu verkraften haben, über Liquiditätsengpässe hinweghel-

fen. Christoph Denk dazu: „Grundsätzlich besteht auf diesen Zuschuss kein Rechtsanspruch. Sollte im Zeitrahmen der Bilanzstellung die entsprechende Bewilligung einlangen, ist sie rückwirkend in der Bilanz zu erfassen. Relevant ist also der Zeitpunkt der Bewilligung, nicht der Auszahlung.“ Dasselbe gilt für die COVID-19-Investitionsprämie. Sie soll heimische Unternehmen dazu animieren, langfristig in die Sicherung der Betriebsstätten, der Arbeitsplätze und der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit zu investieren. Gefördert werden sieben Prozent der Investitionskosten, bei Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit sind es 14 Prozent. Auch die bereits in der dritten Phase befindliche Kurzarbeit (siehe Seiten 8 und 9) gehört zu diesen Maßnahmen. Auch hier gibt es keinen Rechtsanspruch, deshalb kann erst bei Vorliegen der Bewilligung im

Aufstellungszeitraum eine rückwirkende Erfassung zum Bilanzstichtag vorgenommen werden.

Wirtschaftlicher Ausblick

In Zeiten, in denen sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schon fast wöchentlich ändern können, kommt der Going-Concern-Annahme eine besondere Bedeutung zu. Dabei muss das Management bei Bilanzstellung die Möglichkeit der Unternehmensfortführung für mindestens zwölf Monate nach Bilanzstichtag einschätzen können. An sich keine neue Sache in der Bilanzstellung, aber: „Gerade aufgrund der schon getroffenen und eventuell noch zu treffenden COVID-Maßnahmen sollten die Unternehmen ihre Lage-Einschätzungen jetzt besonders kritisch treffen“, rät Christoph Denk. „Gegebenenfalls müssen Budgets angepasst, diverse Planungen modifi-

ziert, verschiedene Planungsszenarien erstellt und öffentliche Maßnahmen berücksichtigt werden.“ Natürlich können gerade in Zeiten wie diesen von niemandem hellseherische Fähigkeiten verlangt werden, betont Christoph Denk. „Umso wichtiger ist für die Fortführungsprognose die Einbeziehung aller zum Abschlusszeitpunkt bekannten Informationen und die klare Dokumentation aller relevanten Fakten im Anhang beziehungsweise im Lagebericht der Bilanz, wie man zu dieser Einschätzung kommt.“ Die COVID-Situation stellt auch und gerade für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Buchhaltung und Bilanzbuchhaltung eine große Herausforderung dar. Christoph Denk: „Deshalb werden wir alle diesbezüglich relevanten Themen im Seminar ‚Neuerungen und Dauerbrenner in der Buchhaltung und Bilanzbuchhaltung‘ des WIFI Steiermark behandeln.“